



3003 Bern, 6. Juli 2018

Verfügung

In Sachen

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

betreffend

Materiallagerplatz zwischen den Hangars C6 und M1

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 1. März 2018 reichte die Airport Altenrhein AG (AAAG) beim BAZL ein Plangenehmigungsgesuch nach den Bestimmungen des LFG¹ und der VIL² für die Verlegung des Sicherheitszauns und die Anpassung der Zufahrt zu einer Materiallagerfläche beim Hangar C6 ein.

In ihrer Stellungnahme vom 28. März 2018 hatte die Gemeinde Thal festgehalten, der Deponieplatz beim Hangar C6 sei 2002 für die Firma Gautschi AG bewilligt worden. Aus ihrer Sicht sei nun durch die neue Betreiberin (AAAG) eine neue Betriebsbewilligung zu beantragen.

2. Da der Hangar C6 auf dem grössten Teil der ehemaligen Lagerfläche erstellt wird, reichte die Altenrhein Realco AG namens der AAAG am 4. Mai 2018 (Eingangsdatum) bei der Gemeinde Thal ein Baugesuch ein, mit dem sie um die Erteilung der Betriebsbewilligung für die verbleibende Lagerfläche ersuchte (Betreiberwechsel).
3. Zwar hatte das BAZL mit E-Mail vom 7. Mai 2018 der Gemeinde mitgeteilt, das vorliegende Verfahren könne voraussichtlich auf Gemeindeebene abgewickelt werden, eine genauere Prüfung, insbesondere der Begründung für die vorgesehene Nutzung, zeigte

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), SR 748.0

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, SR 748.131.1

dann aber, dass der Lagerplatz zukünftig ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flugplatzes dienen wird und es sich somit um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 37 LFG bzw. Art. 2 VIL handelt. Nach Art. 37 LFG bedarf es für den Bau und den Betrieb von Flugplatzanlagen einer bundesrechtlichen Plangenehmigung; bei Flugfeldern ist das BAZL für die Erteilung der Genehmigung zuständig (Art. 37 Abs. 2 LFG) und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde das Verfahren durch.

4. Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).
5. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig.
6. Das Gesuch umfasst das kommunale Gesuchsformular, eine Begründung mit Beschrieb sowie einen Planauszug.
7. Gemäss Gesuch soll die Fläche als betriebsinterner Lagerplatz für Humus, sauberen Erdaushub sowie Kies- und Sandmaterial genutzt werden. Eine mobile Brechanlage zur Aufbereitung sei nicht vorgesehen, und auf die Zwischenlagerung von Ausbausplatt oder anderer wassergefährdender Stoffe werde verzichtet. Der Materialfluss (Zu- und Abfuhr) werde in einer Buchhaltung mit Fuhr- bzw. Lieferscheinen festgehalten. Für die Fläche bestünden Zufahrten vom Flugplatzgelände (luftseitig) sowie vom Rheinholzweg (landseitig); das gesamte Gelände werde gemäss den ICAO³-Richtlinien bzw. dem NASP⁴ eingezäunt und sei nur für Berechtigte zugänglich.

Das anfallende Regenwasser solle soweit möglich in den Kieskoffer versickert werden, bei Starkniederschlägen könne das Wasser in die neu erstellten Notüberläufe des Hangars C6 geführt werden.

Falls beim Materialumschlag übermässige Staubentwicklung zu erwarten sei, könne das Material befeuchtet werden. Verschmutzungen des Rheinholzwegs durch Werkverkehr würden bei Bedarf durch flughafeneigene Reinigungsfahrzeuge beseitigt. Die Gesuchstellerin rechne mit wenigen landseitigen Zu- und Wegfahrten pro Jahr und mit einem Materialumschlag von weniger als 1 000 t pro Jahr.

8. Beim Vorhaben geht es um die Weiternutzung einer bestehenden Materiallagerfläche, neu nicht mehr durch die Gautschi AG, sondern durch die AAAG. Das Vorhaben steht mit den Vorgaben des SIL⁵-Objektblatts vom 3. Februar 2016 im Einklang.

³ International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)

⁴ National Security Program (Nationales Sicherheitsprogramm)

⁵ Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

9. Das Vorhaben liegt auf der Grenze zwischen Land- und Luftseite innerhalb des Flugplatzareals; es ist örtlich begrenzt, hat eindeutig bestimmbare Betroffene und bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage erfüllt (Art. 37i Abs. 1 LFG).
10. Das BAZL hörte die Gemeinde Thal und den Kanton St. Gallen zum Vorhaben an. Nach Ziffer 1 des Anhangs zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 (Bagatellfallregelung) ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
11. Die Gemeinde Thal nahm am 6. Juni 2018 Stellung zum Vorhaben und stellte fest, sie habe nach Prüfung des Gesuchs keine baurechtlichen Verstösse festgestellt und halte das Gesuch unter folgenden Auflagen für genehmigungsfähig:
- [1] Die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt in den Rheinholzweg müssten den Normen SN 640 273a und 640 050 entsprechen; bei Einfriedungen und Anpflanzungen sei Art. 45 Abs. 2 BauR⁶ zu berücksichtigen.
 - [2] Wer Strassen übermässig verschmutze, habe sie gestützt auf Art. 19 StrG⁷ unverzüglich zu reinigen. Komme der Verursacher dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, werde die Reinigung auf seine Kosten vorgenommen.
 - [3] Das anfallende Regenwasser sei über den Kieskoffer zu versickern; bei Starkregen sei es in die neu erstellten Notüberläufe der Entwässerung des Hangars C6 zu leiten.

Im Weiteren hält die Gemeinde fest, gestützt auf die Naturgefahrenkarte mache sie auf die Eigenverantwortung des Grundeigentümers aufmerksam und empfehle als Objektschutzmassnahme insbesondere eine wasserbeständige Baukonstruktion sowie die erhöhte Anordnung technischer Geräte (Platzierung auf höherem Gerätesockel, Wandmontage etc.). Aufgrund der Erfahrungen empfiehlt sie der Bauherrschaft zudem, alle Anstösser über ihr Bauvorhaben zu orientieren.

12. Der Kanton St. Gallen nahm am 22. Juni 2018 Stellung zum Vorhaben.

Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Umwelt (AFU) hält fest, das Vorhaben liege in einem Naturgefahrenbereich (mittlere Gefährdung durch Hochwasser, blau). Die Gemeinde müsse den Bauherrn auf die Gefährdung hinweisen. Aufgrund der Art des Vorhabens besteht aus seiner Sicht keine zwingende Pflicht zur Ausführung von Objekt-

⁶ Baureglement der Gemeinde Thal, Stand 1. Januar 2017

⁷ Kantonales Strassengesetz; sGS 732.1

schutzmassnahmen. Es werde dem Bauherrn aber empfohlen, eigene Risikoüberlegungen durchzuführen und wenn nötig entsprechende Objektschutzmassnahmen zu realisieren.

Die Abteilung Industrie und Gewerbe das AFU hält fest, der Standort des Vorhabens liege im Gewässerschutzbereich A_u und damit in einem besonders gefährdeten Bereich. Das Vorhaben sei dennoch unter folgenden Auflagen genehmigungsfähig:

- [1] Das Lagern und der Umschlag von mineralischen Recyclingbaustoffen, Abfällen jeder Art sowie von Mulden sei untersagt.
- [2] Gestützt auf die LRV⁶ seien die auf dem Areal eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte mit geeigneten Partikelfiltersystemen auszurüsten.
- [3] Staubemissionen – seien sie durch Wind oder durch den Werkverkehr verursacht – seien durch rechtzeitiges Befeuchten der Materiallager und durch Reinigen der Verkehrsflächen zu unterbinden.

13. Das BAZL hörte die AAAG zu den Anträgen von Kanton und Gemeinde an.

14. Mit E-Mail vom 3. Juli 2018 teilte die AAAG mit, von ihrer Seite bestünden keine Einwände, und die erwähnten Anträge würden erfüllt bzw. umgesetzt.

15. Das BAZL hält zum Antrag [2] der Gemeinde Thal fest, dass er lediglich geltendes Recht wiedergibt; er braucht daher in der Plangenehmigung nicht mehr wiederholt zu werden.

Die übrigen Anträge von Gemeinde und Kanton stützen sich auf gesetzliche Grundlagen bzw. anwendbare Normen und erscheinen zweck- und verhältnismässig; sie sind als Auflagen in die vorliegende Verfügung zu übernehmen. Zudem wurden sie von der AAAG nicht bestritten.

Im Übrigen gelten folgende allgemeinen Auflagen, die ebenfalls verfügt werden:

- [1] Die Details der Umzäunung richten sich nach der Plangenehmigung des BAZL vom 6. Juli 2018 zur Anpassung des Sicherheitszauns des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein und der luftseitigen Zufahrt zur Materiallagerfläche.
- [2] Die Ausführung bzw. der Betrieb hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- [3] Während der Bau- und der Betriebsphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit den Benützern der Fläche zu sorgen.
- [4] Der Baubeginn bzw. die Betriebsaufnahme ist dem BAZL mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden.
- [5] Die vom Vorhaben allenfalls betroffenen Pläne (Flughafenzäune, Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

⁶ Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

16. Das BAZL kommt zum Schluss, dass das Vorhaben die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL erfüllt und nichts gegen die Erteilung der Plangenehmigung spricht.
17. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
18. Diese Verfügung wird der AAAG eröffnet. Dem Kanton St. Gallen (Baudepartement, AFU), der Gemeinde Thal und dem Land Vorarlberg wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Vorhaben der AAAG für den Weiterbetrieb der Lagerfläche zwischen Hangar C6 und Hangar M1 als betriebsinterner Lagerplatz für Humus, sauberen Erdaushub sowie Kies- und Sandmaterial inkl. Umzäunung und landseitige Zufahrt vom Rheinholzweg her und luftseitiger Zufahrt von Süden wird wie folgt genehmigt:

2. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der AAAG vom 4. Mai 2018 (Eingangsdatum) inkl.

- Gesuchsschreiben vom 3. Mai 2018;
- Baugesuchformular Gemeinde Thal vom 4. Mai 2018;
- Plan Materiallagerplatz vom 3. Mai 2018.

3. Auflagen


- 3.1 Die Ausführung bzw. der Betrieb hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Während der Bau- und der Betriebsphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit den Benützern der Fläche zu sorgen.
- 3.3 Der Baubeginn bzw. die Betriebsaufnahme ist dem BAZL mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden.

⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

- 3.4 Die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt in den Rheinholzweg müssen den Normen SN 640 273a und 640 050 entsprechen; bei Einfriedungen und Anpflanzungen ist Art. 45 Abs. 2 BauR zu berücksichtigen.
- 3.5 Das anfallende Regenwasser ist über den Kieskoffer zu versickern; bei Starkregen ist es in die neu erstellten Notüberläufe der Entwässerung des Hangars C6 zu leiten.
- 3.6 Die vom Vorhaben allenfalls betroffenen Pläne (Flughafenzäune, Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Das Lagern und der Umschlag von mineralischen Recyclingbaustoffen, Abfällen jeder Art sowie von Mulden ist untersagt.
- 3.8 Falls auf dem Areal dieselbetriebenen Maschinen und Geräte eingesetzt werden, sind sie mit geeigneten Partikelfiltersystemen auszurüsten.
- 3.9 Durch Wind oder durch den Werkverkehr verursachte Staubemissionen sind durch rechtzeitiges Befeuchten der Materiallager bzw. durch Reinigen der Verkehrsflächen zu unterbinden.
4. Die Details der Umzäunung richten sich nach der Plangenehmigung des BAZL vom 6. Juli 2018 betreffend Anpassung des Sicherheitszauns und luftseitige Zufahrt zur Materiallagerfläche zwischen den Hangars C6 und M1.
5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
6. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.
7. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein
8. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:
 - Kanton St. Gallen, Amt für Umwelt, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
 - Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
 - Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz, Österreich

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Christian Hegner
Direktor


Manuel Gossauer
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.